Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022

(geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3)

Präambel

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Das Ziel, Waldökosysteme in ihrer Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Waldbesitzende ihre Verantwortung der Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wahrnehmen. Dieses zielgerichtete Management zur Existenzsicherung des Waldes geht über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

Die Einführung eines klimaangepassten Waldmanagements ist ein komplexer Prozess, für den mindestens eine forstwirtschaftliche Planungsperiode (in der Regel zehn Jahre) erforderlich ist. Eine besondere Stellung nehmen hier Wälder mit ungelenkter natürlicher Waldentwicklung ein. Sie erhöhen den Kohlenstoffvorrat bis zum Erreichen des Endstadiums einer natürlichen Abfolge (Sukzession) der Waldentwicklung (Klimaxstadium), unterstützen natürliche Anpassungsprozesse in Reaktion auf den Klimawandel und sind notwendig, um das gesamte Spektrum von an den Wald gebundener Biodiversität zu erhalten. Um insbesondere diese Wirkungen in einem Waldöko-system zu erzielen, sind lange Zeiträume der ungelenkten natürlichen Waldentwicklung erforderlich, die über die Durchforstungsintervalle einer naturnahen Waldbewirtschaftung (in der Regel zehn Jahre) deutlich hinausgehen.

1 Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Zuwendung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und ent-

- wickelt. Das klimaangepasste Waldmanagement trägt zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zu anderen Ökosystemleistungen.
- 1.2 Der Bund gewährt auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften waldflächenbezogene Zuwendungen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.
- 2.2 Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:
 - 2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
 - 2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
 - 2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
 - 2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- 2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
- 2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
- 2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
- 2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
- 2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
- 2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
- 2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
- 2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflegeoder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten

nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- 2.3 Soweit der Einhaltung eines unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums eine rechtliche Regelung oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) nachzuweisen ist, ist das Kriterium nicht anzuwenden.
- 2.4 Verbindliche fachliche Erläuterungen zu unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriterien ergeben sich aus der Anlage.

3 Empfänger der Zuwendung

- 3.1 Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts, einschließlich Forstbetriebsgemeinschaft, sein, die rechtmäßig eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes, ausgenommen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, bewirtschaftet, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegen ist.
- 3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind:
 - 3.2.1 Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet, sowie Stiftungen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die jeweils zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.
 - 3.2.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472¹.
 - 3.2.3 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
 - 3.2.4 Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine
 durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern
 den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO
 oder § 284 AO treffen.
 - 3.2.5 Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit

Seite 4 von 20

Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)

und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung sind:
 - 4.1.1 Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller eine in der Bundesrepublik Deutschland belegene Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet.
 - 4.1.2 Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements nach den in Nummer 2.2 festgelegten Kriterien auf einer Waldfläche nach Nummer 4.1.1 in dem in Nummer 6.3 festgelegten Zeitraum.
 - 4.1.2.1 Antragsteller, deren Waldfläche nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC) zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der unter Nummer 2.2 festlegten Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul nach.
 - 4.1.2.2 Antragsteller, deren Waldfläche nach
 - 4.1.2.2.1 dem Forest Stewardship Council Deutschland (FSC),
 - 4.1.2.2.2 den Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder
 - 4.1.2.2.3 einem dem Zertifikat nach Nummer 4.1.2.1 oder einem des in Nummer 4.1.2.2.1 oder Nummer 4.1.2.2.2 genannten Zertifikat vergleichbaren Zertifikat
 - zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der unter Nummer 2.2 festgelegten Kriterien durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Zertifizierungsgebers nach.
 - 4.1.3 Anerkennung des PEFC-Zusatzmoduls nach Nummer 4.1.2.1 und der jeweiligen entsprechenden Bescheinigung nach 4.1.2.2 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor deren Verwendung im Rahmen dieser Richtlinie durch die jeweils ausgebende Stelle. Im Rahmen der Anerkennung ist auch zu prüfen, welche Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Kriterien im PEFC-Zusatzmodul nach Nummer 4.1.2.1 und der jeweiligen entsprechenden Bescheinigung nach 4.1.2.2 vorgesehen sind.
- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antrag auf Zuwendung sich auf die gesamte, vom Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaftete Waldfläche bezieht.
- 4.3 Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Einreichung eines vollständigen Zuwendungsantrags begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bindefrist

zu werten.

- 4.4 Bei der erstmaligen Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko unschädlich, sobald die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller bestätigt hat, dass ein bescheidungsfähiger Antrag mit den für die Antragstellung notwendigen Unterlagen formal richtig, vollständig und prüffähig eingegangen ist. Die notwendigen Unterlagen sind im Antragsverfahren definiert.
- 4.5 Für Anträge, die gemäß den Vorgaben der Nummer 5.8 innerhalb der laufenden Bindefrist bewilligt werden (Folgebewilligungen), kann die Zuwendung zu dem Termin ausgesprochen werden, zu dem ein bescheidungsfähiger Antrag mit den für die Antragstellung notwendigen Unterlagen formal richtig, vollständig und prüffähig eingegangen ist.
- 4.6 Bei den Nummern 4.4 und 4.5 handelt es sich jeweils um eine Ausnahme im Sinne der Nummer 1.3 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Diese Ausnahmen sind nur bis zum 31. Dezember 2023 anzuwenden.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Waldfläche, für die der Antragsteller den Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements gemäß den in Nummer 2.2 festgelegten Kriterien erbracht hat. Wenn und soweit die nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 nachgewiesenen Flächen im Umfang voneinander abweichen, ist der Nachweis mit dem geringeren Umfang Bemessungsgrundlage.
- 5.3 Folgende Waldflächen sind nicht zuwendungsfähig und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen:
 - 5.3.1 Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden.
 - 5.3.2 Waldflächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist.
 - 5.3.3 Waldflächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
 - 5.3.4 Waldflächen auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird, in den Fällen, in denen die nach Nummer 2.2.12 zu erbringende Fläche mit natürlicher Waldentwicklung vollumfänglich zusätzlich erbracht wird.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - 5.4.1 85 Euro pro Hektar und Jahr für Antragsteller, die die Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.11 einhalten.
 - 5.4.2 für Antragsteller, die die Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 einhalten:

- 5.4.2.1 100 Euro pro Hektar und Jahr für den ersten Hektar bis zum fünfhundertsten Hektar.
- 5.4.2.2 80 Euro pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertersten Hektar bis zum tausendsten Hektar.
- 5.4.2.3 55 Euro pro Hektar und Jahr ab dem tausendersten Hektar.
- 5.4.3 100 Euro pro Hektar und Jahr im zweiten Teil der Bindefrist (Jahre elf bis zwanzig) für Antragsteller, die das Kriterium nach Nummer 2.2.12 einhalten, für den Prozentsatz der Waldfläche, die bereits im ersten Teil der Bindefrist der natürlichen Waldentwicklung nach Nummer 2.2.12 zugeführt worden ist. Nummer 7.2 ist nicht anzuwenden.
- 5.5 In folgenden Fällen wird die Höhe der Zuwendung gekürzt:
 - 5.5.1 Mischungsregulierung zum Erhalt der Baumartendiversität: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme "Mischungsregulierung im Rahmen einer Jungbestandspflege" bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach der Nummer 5.4.1, der Nummer 5.4.2.1 und der Nummer 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 16 Euro pro Hektar und Jahr gekürzt.
 - 5.5.2 Totholz: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme "Erhalt von Totholz" bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach der Nummer 5.4.1, der Nummer 5.4.2.1 und der Nummer 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 25 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.
 - 5.5.3 Habitatbäume: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme "Erhalt von Biotop-/Habitatbäumen" bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach der Nummer 5.4.1, der Nummer 5.4.2.1 und der Nummer 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 18 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.
 - 5.5.4 Rückegassenabstände: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme "Einhaltung von Rückegassenabständen" bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach der Nummer 5.4.1, der Nummer 5.4.2.1 und der Nummer 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 7 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.
 - 5.5.5 Sollte die sich aus der Nummer 5.5.1, der Nummer 5.5.2, der Nummer 5.5.3 oder der Nummer 5.5.4 ergebende Kürzung der Zuwendung jeweils größer sein als die gewährte Förderung, wird die Zuwendung nur bis zum Betrag der Förderung gekürzt.
 - 5.5.6 Natürliche Waldentwicklung: Bei Antragstellern wird die Zuwendung für die

Einhaltung der Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 wie nachfolgend beschrieben gekürzt, wenn eine natürliche Waldentwicklung auf der zuwendungsfähigen Waldfläche oder Teilen davon bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird und die nach Nummer 2.2.12 zu erbringende Fläche mit natürlicher Waldentwicklung nicht vollumfänglich zusätzlich erbracht wird:

- 5.5.6.1 Beträgt die Größe der mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme geförderten Waldfläche des Antragstellers 5 Prozent der zuwendungsfähigen Waldfläche oder mehr, gilt das Kriterium nach Nummer 2.2.12 als erfüllt. Bei Antragstellern, deren Waldfläche nicht mehr als 100 Hektar beträgt, beträgt die Höhe der Förderung für die zuwendungsfähige Waldfläche 85 Euro pro Hektar und Jahr; bei Antragstellern, deren Waldfläche mehr als 100 Hektar beträgt, beträgt die Höhe der Förderung für die zuwendungsfähige Waldfläche, auf der die Nutzung zulässig ist, 85 Euro pro Hektar und Jahr für den hundertersten Hektar bis zum fünfhundertsten Hektar, 68 Euro pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertersten Hektar bis zum tausendsten Hektar und 47 Euro pro Hektar und Jahr ab dem tausendersten Hektar.
- 5.5.6.2 Beträgt die Größe der mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme geförderten Waldfläche des Antragstellers weniger als 5 Prozent der zuwendungsfähigen Fläche, hat der Zuwendungsempfänger das Kriterium der Nummer 2.2.12 bis zum Erreichen des dort genannten Umfangs zu erfüllen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der Zuwendung in Euro pro Hektar und Jahr nach den Nummern 5.4.2.1 und 5.4.3 aus dem Anteil der zu erbringenden zusätzlichen Fläche nach folgender Berechnung:

Zusätzlicher Flächenanteil mit natürlicher Waldent- wicklung, der nach dieser Richtlinie zu erbringen ist [in Prozent]	Höhe der Zuwendung in Euro pro Hektar und Jahr, bezogen auf die zuwen- dungsfähige Fläche
0	85
1	88
2	91
3	94
4	97
5	100

Die Interpolation der Höhe der Zuwendung erfolgt anhand der folgenden Formel:

Förderung [Euro pro Hektar und Jahr] = $85 + 3 \times A$

wobei A der zusätzliche Flächenanteil mit natürlicher Waldentwicklung, der nach dieser Richtlinie auf der zuwendungsfähigen Antragsfläche zu erbringen ist, in Prozentpunkten ist und maximal 5 Prozentpunkte erreichen kann.

- 5.6 Die mit der Bewilligung der Zuwendung verbundene Bindefrist beträgt
 - 5.6.1 im Fall der Nummern 5.4.1 und 5.4.2 jeweils zehn Kalenderjahre,
 - 5.6.2 im Fall der Nummer 5.4.3 bei einer im Fall der Nummer 5.4.2 sich auf eine Bindefrist der Zuwendung von zehn Kalenderjahren anschließende Bindefrist der Zuwendung weitere zehn Kalenderjahre.
- 5.7 Die Zuwendung wird haushaltsjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt und ausgezahlt.
 - Für die jeweils verbleibende Bindefrist wird die Zuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in Aussicht gestellt.
- 5.8 Sofern im Haushaltsjahr, das dem Haushaltsjahr folgt, in dem die Zuwendung bewilligt worden ist (neues Haushaltsjahr), Haushaltsmittel verfügbar sind, wird im neuen Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt auf der Grundlage der Bewilligung in dem dem neuen Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahr, wenn der Antragsteller gegenüber der FNR in einer von dieser festgelegten Frist und Form schriftlich bestätigt hat, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 weiterhin vorliegen; Änderungen bei den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 sind der FNR dabei mitzuteilen.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind über das elektronische Antragssystem unter www.klimaanpassung-wald.de unter Beachtung der im Antragsportal bekannt gemachten Antragsverfahrensbestimmungen bei der FNR einzureichen.
- 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 6.2.1 Nachweis der Antragsfläche.
 - 6.2.2 Angaben nach Nummer 9.1.
 - 6.2.3 Erklärung zu § 264 StGB (subventionserhebliche Tatsachen).
 - 6.2.4 Erklärung nach Nummer 4.3 Satz 1.
- 6.3 Die Bewilligung der Zuwendung ist mit folgenden Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG) zu verbinden:
 - 6.3.1 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in Nummern 2.2.1 bis 2.2.11 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement auf der jeweiligen Waldfläche für

- mindestens zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, in dem die Zuwendung erstmals ausgezahlt wird, durchzuführen ist.
- 6.3.2 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement auf der jeweiligen Waldfläche für mindestens zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, in dem die Zuwendung erstmals ausgezahlt wird, durchzuführen ist.
- 6.3.3 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 auf der Waldfläche, die im ersten Teil der Bindefrist der natürlichen Waldentwicklung zugeführt worden ist, für zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, das dem Jahr folgt, in dem die Verpflichtung nach der Nummer 6.3.2 endet, durchzuführen ist.
- 6.4 Die erstmalige Bewilligung der Zuwendung ist mit der Bedingung (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG) zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der FNR innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang des die Zuwendung bewilligenden Bescheids eine aktuell gültige Bescheinigung
 - 6.4.1 des PEFC-Zusatzmoduls in den Fällen der Nummer 4.1.2.1,
 - 6.4.2 in den Fällen der Nummer 4.1.2.2
 - für die Antragsfläche vorzulegen hat.
- 6.5 Die Auflagen nach der Nummern 6.3 sind so auszugestalten, dass, wenn Haushaltsmittel für die Zuwendung nicht mehr bereitgestellt werden, die Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nicht mehr erforderlich ist nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt worden ist.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Zuwendungen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.
 - Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag, Satzung, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Jahresabschluss, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts) vorzulegen.
- 6.7 Die für Zuwendungen im Jahr 2022 verfügbaren Haushaltsmittel werden auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Land	Prozent
Baden-Württemberg	13,52
Bayern	23,02
Berlin	0,01
Brandenburg	9,76
Bremen	0,04
Hamburg	0,08
Hessen	7,05
Mecklenburg-Vorpommern	3,61
Niedersachsen	10,56
Nordrhein-Westfalen	9,79
Rheinland-Pfalz	7,94
Saarland	0,69
Sachsen	3,84
Sachsen-Anhalt	4,38
Schleswig-Holstein	1,48
Thüringen	4,23

- 6.8 Zuwendungen auf Grund von förderfähigen Anträgen, die bis zum 30. November 2022 eingereicht worden sind, werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der FNR zunächst jeweils bis zur Erschöpfung der Haushaltsmittel gewährt, die für das jeweilige Bundesland eingeplant sind, in dem die Antragsfläche belegen ist. Ist die Antragsfläche in mehreren Bundesländern belegen, wird sie in Gänze dem Bundesland zugerechnet, in dem der größte Flächenteil belegen ist. Förderfähige Anträge, die danach nicht beschieden werden konnten, können grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der FNR im Jahr 2022 aus den dann noch insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Jahres 2022 beschieden werden.
- 6.9 Förderfähige Anträge, die im Jahr 2022 nicht mehr bewilligt werden konnten, werden im folgenden Haushaltsjahr in der Reihenfolge ihres Eingangs beschieden, sobald wieder und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 6.10 Die nach Berücksichtigung der Bewilligungen nach Nummer 6.9 und nach Nummer 5.8 für Zuwendungen im Jahr 2023 noch verfügbaren Haushaltsmittel für im Jahr 2023 gestellte Anträge werden jeweils auf die Bundesländer nach dem in Nummer 6.7 aufgeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Für förderfähige Anträge, die bis zum 30. September 2023 gestellt worden sind, gilt Nummer 6.8 entsprechend. Nummer 6.9 gilt entsprechend.

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 7.2 Zuwendungen unterhalb eines Auszahlungsbetrages von 85 Euro pro Antrag und Jahr werden nicht gewährt.
- 7.3 Kosten und Ausgaben, die dem Antragsteller vor der Antragstellung entstanden sind oder durch die Antragstellung entstehen, bleiben unberücksichtigt und sind nicht zuwendungsfähig.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Eine Rückforderung einer gewährten Zuwendung findet nicht mit der Begründung der Nichterfüllung einer Auflage nach Nummer 6.3 statt, wenn Haushaltsmittel für die Zuwendung nicht mehr bereitgestellt werden.
- 7.5 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes hingewiesen. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes werden vor Bewilligung der Zuwendung detailliert bezeichnet.
- 7.6 Einzelbeihilfen, die den Wert von 100 000 Euro übersteigen, werden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite ("TAM") veröffentlicht.

8 Kontrollen, Prüfrechte

- 8.1 Die FNR hat ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4. Die FNR oder von ihr Beauftragte Dritte können insbesondere stichprobenweise bis zum Ende der Zweckbindung Vor-Ort-Kontrollen zur Inaugenscheinnahme der Original-Nachweise nach Nummer 4.1.2 sowie zur Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Nummer 2.2 vornehmen.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Vertretern der FNR und von ihr beauftragten Dritten jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in

Bücher und Unterlagen zu gewähren, Räume zu bezeichnen und zu öffnen sowie Prüfungen, auch im Wald, zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten worden sind bzw. werden.

9 Beihilferecht

- 9.1 Die Zuwendung darf nicht mit anderen öffentlichen Förderprogrammen einschließlich der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die gleichen beihilfefähigen Maßnahmen kumuliert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten darf nicht dazu führen, dass die Beihilfeintensität von 100 Prozent überschritten wird. Der Antragsteller hat in seinem Antrag alle anderen Beihilfen anzugeben, die ihm für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten gewährt wurden oder die er beantragt hat. Werden dem Antragsteller nach Antragstellung solche Beihilfen gewährt, hat er dies unverzüglich der beihilfegewährenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind subventionserheblich.
- 9.2 Bei der Zuwendung handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2472.

10 Revisionsklausel

Ändern sich die rechtlichen Vorgaben zu den in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Bewirtschaftungsverpflichtungen so, dass sie auch Verpflichtungsinhalte nach Nummer 2.2 berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen

11 Inkrafttreten

Anlage (zu Nummer 2.4)

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.1	Vorausverjüngung	Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine
		zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte)

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
		des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die
		im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
2.2.1	Voranbau	Der Voranbau ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine
		Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm
		des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Haupt-
		bestand eingebracht wird.
2.2.1	Naturverjüngung	Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem
		Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansa-
		mung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegen-
		satz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
2.2.1	Ausgangs- und Zielbe-	Der Ausgangsbestand stellt den bestehenden Waldbe-
	stand	stand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den er-
		wünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Be-
		handlung.
2.2.1	Nutzung bzw. Ernte	Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur
		wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der
		nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.
2.2.2	Klimaresiliente Baum-	Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die
	arten	standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf kli-
		matisch bedingten Stress und Extremereignisse durch
		z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisan-
		hang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagie-
		ren und/oder sich wieder schnell und vollständig von
		den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt
		können die Einschätzungen der regional zuständigen
		Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klima-
		resilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten heran-
		gezogen werden.
2.2.2 und	Überwiegend standort-	Standortheimische Baumarten sind Baumarten der po-
2.2.3	heimische Baumarten	tentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen
		Standort. "Überwiegend" bedeutet im Sinne der För-
		derrichtlinie mindestens 51 Prozent.
2.2.3	Forstliche Landesan-	Zu den Forstlichen Landesanstalten zählen folgende
	stalten der Länder	Versuchs- und Forschungsanstalten bzw. Betriebsein-
		heiten der Länder (ohne Stadtstaaten):
		 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt für Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen- Anhalt und Hessen

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
		 Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme, Landesforst Mecklenburg- Vorpommern Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Landesbetriebs Forst Brandenburg, Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft, Staatsbetrieb Sachsenforst Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha, ThüringenForst Zentrum für Wald und Holzwirtschaft, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
2.2.4	Sukzession und Sukzessionsstadien (im Wald)	Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.
2.2.4	Vorwald	Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.
2.2.4	Störungen	Unter Störungen (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und, Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 Hektar. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.5	Erweiterung der	Heute standortheimische Baumarten sind an die kli-
	klimaresilienten,	matischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Ge-
	standortheimischen	genwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die
	Baumartendiversität	Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten
		hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturviel-
		falt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosys-
		teme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die
		zukünftige Anpassung heute standortheimischer
		Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung
		des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten
		mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit,
		Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies
		gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baum-
		artenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen.
		Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie um-
		fasst überwiegend standortheimische Baumarten
		(s.o.).
2.2.5	Mischungsform	Die Mischungsform beschreibt den horizontalen Auf-
		bau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baum-
		arten.
2.2.6	Kahlschlag	Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Be-
		standes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.
2.2.6	Sanitärhieb	Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von ab-
		sterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise
		Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i.
		d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger
		Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte
		Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere
		Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor ei-
		ner Entwertung genutzt werden.
2.2.6	Kalamität	Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbe-
		ständen z. B. durch Massenvermehrungen von Bor-
		kenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insek-
		ten oder durch Witterungsextreme verursachten Schä-
		den (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand,
		Dürre).
2.2.6	Derbholzmasse	Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Bau-
		mes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
		mindestens 7 Zentimeter mit Rinde (Durchmesser von
		Holz plus Rinde).
2.2.7	Anreicherung und Er-	Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abge-
	höhung der Diversität	storbene Bäume im Wald belassen werden und hier-
	an Totholz	durch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche
		steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht
		werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend /
		stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) ge-
		schaffen oder erhalten werden, die weniger häufig
		vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Be-
		wertungsschema für FFH-Lebensraumtypen ¹ können
		als Anhalt für Altbestände genutzt werden.
2.2.7	Hochstumpf	Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne
		Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die
		Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt
		ist.
2.2.8	Habitatbaum	Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender
		Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als
		Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abge-
		grenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verlet-
		zungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder
		Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt
		werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach
		Blitzschlag, Spechthöhlen, "Hexenbesen" oder Efeu-
		bewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Min-
		destgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll natur-
		schutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug ge-
		geben werden. Habitatbäume werden permanent ge-
		kennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Ha-
		bitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach
		Nummer 2.2.12 der Richtlinie einer natürlichen
		Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf
		denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nut-
		zung ausgeschlossen ist.

_

¹ Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017). Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume). BfN-Skripten 481, 2. Überarbeitung, 242 S. DOI: 10.19217/skr481

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.8	Habitatbaumanwärter	Habitatbaumanwärter sind Bäume, die Mikrohabitat-
		geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwick-
		lung befinden. Habitatbaumanwärter sind gemäß För-
		derrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kenn-
		zeichnen.
2.2.9	Rückegasse	Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald,
		die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung an-
		gelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forst-
		maschinen (Rückemaschinen, Harvestern und For-
		wardern) befahren werden.
2.2.9	Rückegassenabstand	Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand.
		Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der be-
		nachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Ab-
		ständen können auch Prozentwerte für befahrene Flä-
		che herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5
		Prozent Fläche und 40 Meter Abstand 10 Prozent Flä-
		che entsprechen.
2.2.9	Verdichtungsempfind-	Verdichtungsempfindlich ist ein Boden, welcher auf-
	licher Boden	grund seiner Eigenschaften, insbesondere der Boden-
		textur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mecha-
		nischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren
		Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der
		Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.
2.2.10	Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen o-
		der biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflan-
		zenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z.
		B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbe-
		fall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämp-
		fung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen
		ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext
		dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide,
		Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von
		schädigenden Säugetieren, Verbissschutz von Jung-
		pflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäu-
		men (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im
		Sinne dieser Förderrichtlinie.

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.10	Polter	Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel
		Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder
		zur Weiterverarbeitung.
2.2.11	Maßnahmen zur Was-	Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können
	serrückhaltung	über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von
		Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden
		über den Rückbau von bestehenden Entwässerungs-
		strukturen, die Renaturierung und Förderung von ste-
		henden und fließenden Gewässern sowie Feuchtge-
		bieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrecht-
		lich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in
		Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen.
		Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum
		Erhalt einer Humusauflage sowie einer Bodenvegeta-
		tion, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen
		in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung
		von oberflächigem Abfluss beiträgt. Auch eine Ver-
		ringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungs-
		intensität kann die Wasserrückhaltekapazität von
		Waldböden verbessern.
2.2.12	Natürliche Waldent-	Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser
	wicklung	Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder wald-
		fähige Flächen von mindestens 0,3 Hektar Größe
		forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre
		ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den
		Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe
		sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und
		Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die
		gefällten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben,
		wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder
		der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegenspre-
		chen.
2.2.12	Naturschutzfachlich	Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Er-
	notwendige Pflege-	haltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich
	bzw. Erhaltungsmaß-	sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten,
	nahmen	geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) ent-
		gegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
		erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung be-
		stimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-,
		Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.